

Sitzung vom 09. Juli 2024

Beschl. Nr. **2024-208**

7.2.4 Verrechnung
Werkbetriebe: Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), Erlass, Antrag an den Grossen Gemeinderat; Rückzug

Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit SRB 2024-73 am 26. März 2024 dem Grossen Gemeinderat den Erlass der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) beantragt.

Die erste Vorprüfung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat am 29. Juni 2023 stattgefunden. Nach einer erweiterten Prüfung, welche erst nach der Überweisung an den Gemeinderat stattgefunden hat, verweist das AWEL auf den Verfassungsgrundsatz, wonach alle wichtigen Rechtssätze in der Form eines Gesetzes durch das Parlament zu erlassen sind (Art. 38 Abs. 1 Kantonale Verfassung). Dazu gehören auch Anschlussgebühren, falls sie eine erhebliche Höhe aufweisen. Das AWEL empfiehlt demnach, dass die Bemessungsansätze der Anschlussgebühren in der SEVO selbst festzuhalten sind. Zudem hat der Preisüberwacher im Nachgang zusätzliche Empfehlungen abgegeben, welche geprüft und gegebenenfalls in den Gemeindeerlass einfliessen müssen.

Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse muss die SEVO überarbeitet werden. Der bereits dem Grossen Gemeinderat überwiesene Erlass der SEVO soll daher zurückgezogen werden.

Erwägungen

Die neuen Hinweise und Empfehlungen sollen in einem nächsten Schritt geprüft und entsprechend in die SEVO integriert werden. Dies umfasst insbesondere die Anpassung der Anschlussgebühren und die Berücksichtigung der finanziellen Empfehlungen.

Anschliessend wird die überarbeitete SEVO bis Ende Herbst 2024 erneut dem AWEL und gegebenenfalls dem Preisüberwacher zur Vorprüfung vorgelegt. Nach dieser Vorprüfung und der Berücksichtigung eventueller weiterer Rückmeldungen vom AWEL und dem Preisüberwacher wird die SEVO finalisiert. Dies beinhaltet die endgültige Formulierung und Ausarbeitung der Verordnung, sodass sie für die Festsetzung durch den Grossen Gemeinderat bereit ist. Anschliessend ist die SEVO dem AWEL zur Genehmigung vorzulegen (§ 3 Bst. u Verordnung über den Gewässerschutz).

Gemäss Art. 70 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates können Geschäfte bis zu ihrer Behandlung im Rat zurückgezogen werden. Dies ist namentlich auch dann möglich, wenn das Geschäft einem Organ zugewiesen ist und dieses dem Rückzug einstimmig zustimmt.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgenden

Beschluss:

- 1 Der Beschluss «Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), Erlass; Antrag an den Grossen Gemeinderat» (SRB 2024-73) vom 26. März 2024 wird aufgehoben.
- 2 Der Sachkommission des Grossen Gemeinderates wird beantragt, dem Rückzug des Geschäfts einstimmig zuzustimmen.
- 3 Das Ressort Werkbetriebe wird beauftragt, die Siedlungsentwässerungsverordnung gemäss den Erwägungen zu überarbeiten und anschliessend dem Stadtrat zur Überweisung an den Grossen Gemeinderat vorzulegen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Grosser Gemeinderat
 - 5.2 Stadtrat
 - 5.3 Ressortleitung Werkbetriebe
 - 5.4 Ressortleitung Finanzen

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber